

Pferdewaage Nord
Unabhängige Futterberatung
Equine Thermografie
Mobile Sole-Sauerstoff-Therapie

Melanie Tönnsen
Mittelstraße 12
24991 Großsoltholz
melanie-toennsen@gmx.de
0174/4079567
www.pferdewaage-nord.de

**Behandlungsvertrag über
Soleinhalationstherapie im Pferdeanhänger**

zwischen

Pferdewaage Nord - Melanie Tönnsen

Mittelstraße 12

24991 Großsoltholz

-nachstehend Geschäftsinhaber genannt-

und

Herrn/Frau/Firma

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

§1 Erklärung

Der Tierhalter/Kunde willigt ein, dass sein/e ____ Pferd/e

Name, Geschlecht

Name, Geschlecht

sich pro gebuchter Sitzung für 45 Minuten in der mobilen Salzkammer (2er Pferdeanhänger der Marke Humbaur, Model Zephir Aero) und für den Zeitraum des Auf- und Abladens, welches er auf eigene Verantwortung selbst vornimmt, auf dem Pferdeanhänger von der Pferdewaage Nord befinden wird/werden.

§2 Übergabe und Rückgabe des Anhängers

Der Geschäftsinhaber stellt den Pferdeanhänger zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort sauber, desinfiziert, in technisch einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand zur Verfügung. Der Geschäftsinhaber händigt den Behandlungsvertrag aus. Der Tierhalter quittiert dies mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages. Der Anhänger ist gereinigt, unbeschädigt, in technisch einwandfreien Zustand und mit vollzähligen Zubehör nach Ende der Mietzeit/ Behandlungsdauer am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Zustand des Anhängers wird nach der Rückgabe von dem Geschäftsinhaber überprüft und neue Schäden werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen.

Bei frühzeitiger Rückgabe bleibt der Mietpreis/Behandlungspreis unverändert. Bei verspäteter Rückgabe verlängert sich die Mietzeit automatisch und die Geschäftsinhaberin ist berechtigt für jeden zusätzlichen Tag ein Mindesttagesbehandlungspreis zu erheben. Wird bei Rückgabe des Anhängers festgestellt, dass der Mieter seinen Reinigungspflichten (Besenrein, Abwischen der Oberflächen) nicht oder nur teilweise nachgekommen ist, so ist der Vermieter berechtigt eine Gebühr für die Reinigung in Höhe von 25,00 € zu erheben.

§3 Haftungsausschluss

Der Tierhalter haftet für sämtliche Schäden, die an Personen, am Pferdeanhänger und Ausrüstung, durch ihn oder das Tier verursacht werden, unmittelbar und in voller Höhe. Der Tierhalter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Pferdeanhänger beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Tierhalter den Pferdeanhänger in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn bekommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie a. Sachverständigenkosten, b. Wertminderung, c. Abschleppkosten, d. Behandlungsausfallkosten. Bei den Behandlungsausfallkosten haftet der Tierhalter mit mindestens einer Mindestbehandlungsabnahme je Tag, an dem der beschädigte Pferdeanhängers der Geschäftsführerin nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Vor jeder Behandlung werden mögliche davor bestehende Schäden an und im Pferdeanhänger zusammen mit dem Tierhalter inspiziert. Vorhandene Schäden werden im Behandlungsvertrag notiert. Mit seiner Unterschrift im Behandlungsvertrag bestätigt der Tierhalter die Kenntnis über diese Schäden. Vorhandene Schäden:

§4 Nutzung

Der Tierhalter hat den Pferdeanhänger und das Zubehör sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Nur das/die Pferd/e vom oben eingetragenen Tierhalter darf/dürfen den Pferdeanhänger betreten und benutzen. Der Pferdeanhänger darf ausschließlich nur zur Halotherapie benutzt werden. Z.b. ein Anhängertraining ist nicht gestattet. Auch ein Anhängen an ein KFZ, Traktor oder LKW ist nicht gestattet. Der Pferdeanhänger darf für den vereinbarten Zeitraum nicht bewegt, anderweitig beladen oder benutzt werden. Der Pferdeanhänger steht ausschließlich nur zur Halotherapie zur Verfügung. Der Pferdeanhänger wird gereinigt und gesäubert übergeben und soll so auch wieder abgegeben werden. Er sollte ausgefegt sein und die Plastikoberflächen im Innenraum abgewischt sein. Bei unberechtigter Öffnung der Sattelkammer, unbefugtem Betreten des Anhängers oder Zweckentfremdung wird eine Vertragsstrafe begangen. Diese liegt bei einer Höhe von 10.000€. Die Vervielfältigung des Behandlungsvertrages ist untersagt.

§5 Behandlung

Ein Heilversprechen wird von dem Geschäftsinhaber nicht gegeben oder ausgesprochen. Von dem Geschäftsinhaber wird diese Heilungsmethode angewendet, die schulmedizinisch nicht anerkannt ist und nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht. Diese Methode ist allgemein auch nicht kausal-funktional erklärbar und insofern nicht zielgerichtet. Deshalb wird ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert und sind überdies gesetzlich unzulässig. Für auftretende gesundheitliche Schäden, die möglicherweise durch die Halotherapie auftreten können, übernimmt der Geschäftsinhaber keine Haftung. Ansprüche aus versehentlicher oder unwissentlicher Fehlinformation sind - soweit nach BGB zulässig – ausgeschlossen. Untersuchung und Behandlung erfolgen auf der Grundlage der AGB.

§6 Aufsichtspflicht

Der Tierhalter muss dauerhaft seiner Aufsichtspflicht gegenüber den oben genannten Pferden nachkommen. Der Geschäftsinhaber unterliegt zu keiner Zeit der Aufsichtspflicht. Das Betreten und Benutzen des gesamten Pferdeanhängers geschieht auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die sich die Pferde im Pferdeanhänger und/oder beim Auf- und Abladen auf den Pferdeanhänger zufügen können, haftet alleine der Tierhalter. Der Tierhalter führt das Holen und Bringen aus dem Stall zum Pferdeanhänger sowie das Auf- und Abladen der Pferde auf den Pferdeanhänger selbstständig und auf eigene Verantwortung durch.

§7 Versicherung

Der Tierhalter weist eine Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das/ die Pferd/e nach. Der Tierhalter versichert, dass das/die Pferd/e frei von ansteckenden Krankheiten ist/sind und aus seuchenfreien Bestand kommt/kommen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Der Behandlungsvertrag beginnt am

_____ und endet am _____.

Die Parteien erkennen diesen Vertrag an.

Ort, Datum

Geschäftsinhaber

Tierhalter

Übergabeliste Sole-Mobil

Gegenstand	Anlieferung	Abholung
Humbaur Zephir Aero SL-AF-389, bei Abholung durch Mieter Fahrzeugschein		
Kupplungsschloss mit Schlüssel		
Sattelkammerschlüssel		
2 Stützen hinten + Kurbel		
Infrarotheizung		
Kabeltrommel		
Matte für Sattelkammer		
Adapterkabel zwischen Kabeltrommel & Anhänger		
Solevernebler JSR + Bedienungsanleitung		
Centropix Kloud Vet Set mit Tasche, Fusselhandschuh, Ladegerät, Bedienungsanleitung		
Soleflaschen 6%		
Desinfektionsmittel Apuro DES		
Info-Mappe		

Hiermit bestätige ich, dass ich o.g. Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand erhalten habe.

Unterschrift Mieter: _____ Datum: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich o.g. Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand erhalten habe.

Unterschrift Vermieter: _____ Datum: _____